

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schwimmgemeinschaft (SG) Einheit Rathenow, hat seinen Sitz in Rathenow und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein erkennt die Statuten/Ordnungen der Sport- und Fachverbände an.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports. Dies wird durch den geregelten Übungs- und Sportbetrieb, Veranstaltungen von eigenen und Teilnahme an Wettkämpfen anderer Vereine sowie durch entsprechende sportliche und allgemeine Jugendarbeit gewährleistet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins (Ziffer 4) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft innerhalb der SG Einheit Rathenow e.V. wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen muss die Unterschrift der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten tragen.
2. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und die der übergeordneten Fachverbände an.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern..
 - 3.1 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - 3.2 Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 16 Jahren. Jugendliche besitzen im Rahmen der Jugendordnung das aktive Wahlrecht, außerhalb der Mitgliederversammlung. Sie sind zur Teilnahme an den angesetzten Jugendversammlungen, Übungsstunden und Wettkämpfen berechtigt und im Rahmen der sportlichen Notwendigkeit verpflichtet
 - 3.3 Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
 - 3.4 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder zu beschließen ist.
 - 3.5 Jedes ordentliche Mitglied kann mit schriftlichem Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung der Beitragszahlung beantragen, wenn die Angebote des Vereins nicht mehr wahrgenommen werden können. Antragsgründe können z.B. sein: Studium, Wehr- oder Wehersatzdienst, Ausbildung, Wohnortwechsel, längere Krankheit. Der Vorstand hat über den Antrag zu beschließen. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Abmeldung bzw. durch Ausschluss. Mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Zur Zahlung des lfd. Halbjahresbeitrages bleibt das Mitglied bei Ausschluss verpflichtet.
 - 4.a Die Abmeldung ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich und muss dem Verein bis zum 30.06. bzw. 31.12. vorliegen. Die Abmeldung von Minderjährigen muss die Unterschrift der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten tragen.
 - 4.b Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages durch Beschluss des Vorstandes. Davor ist dem Mitglied der Sachverhalt mit einer Einladung zur beschließenden Vorstandssitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins.

- 4.c Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schuldhaft gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird. Verstöße sind insbesondere:
- Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahr, wenn deswegen schriftlich unter angemessener Fristsetzung gemahnt und die Beiträge innerhalb der Frist nicht gezahlt worden sind,
 - Handlungen gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins oder seiner Organe,
 - Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin durch entsprechendes Verhalten in den Übungsstunden oder bei Veranstaltungen.
5. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, die halbjährlich zu bezahlen sind. Diese werden mit einer von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind als Bringschuld im Voraus fällig. Der Anspruch des Vereins auf Bezahlung von Beiträgen unterliegt der allgemeinen Verjährungsfrist gemäß § 195 des BGB. Sollte es die Kassenlage notwendig erscheinen lassen, können von einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung Vereinsumlagen beschlossen werden.

§ 4 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung und die außerordentliche Versammlung
 - 1.1 Im 4. Quartal des laufenden Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
 - 1.2 Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe bei ihm schriftlich beantragen.
 - 1.3 In den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Vereinsangelegenheiten erörtert und geregelt. Versammlungsbeschlüsse treten, wenn nicht anders beschlossen, sofort in Kraft.
 - 1.4 Sämtliche Versammlungen sind unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung eines jeden ordentlichen Mitgliedes einzuberufen.
 - 1.5 Beschlüsse sämtlicher Versammlungen sind dem Versammlungsprotokoll gesondert beizuheften. Sie sind durch mindestens ein Vorstandsmitglied und den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
 2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem sportlichen Leiter

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

 - dem Masterswart
 - dem Jugendwart
 - dem Werbewart
 - 2.1 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung, ergänzende Wahlen erfolgen in einer außerordentlichen Versammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, den Posten kommissarisch bis zur nächsten Versammlung zu besetzen. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.
 - 2.2 Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen, beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse und Einhaltung der Satzung zu sorgen, die genehmigten Protokolle sowie für den Verein wichtige und verbindliche Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - 2.3 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen vorerwähnten Geschäften.
 - 2.4 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Alle Ausgaben bedürfen der Beschlussfassung, es sei denn, sie sind laufende Verwaltung. Der Kassenwart ist für den Bestand des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
 - 2.5 Der sportliche Leiter bearbeitet und erledigt sämtliche Sportangelegenheiten. Er wird hierbei vertreten durch die ihm zur Verfügung stehenden Übungsleiter. Bei sportlichen Verstößen

- hat der sportliche Leiter in Verbindung mit dem Übungsleiter das Recht, das entsprechende Mitglied disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.
- 2.6 Der Masterswart hat die Belange der Masters wahrzunehmen.
 - 2.7 Der Jugendwart hat die Belange der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen. Die Jugendlichen innerhalb des Vereins gestalten – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
 - 2.8 Der Werbewart hat alle mit der Werbung und dem Sponsoring zusammenhängenden Arbeiten zu erledigen.
 3. Ausschüsse
In der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung können Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festzulegen ist.

§ 5 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzgebahren innerhalb des Vereins werden von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

§ 6 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die geplanten Änderungen müssen in vollem Wortlaut der Tagesordnung beigefügt sein.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Versammlung beschließen. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Die so einberufene Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rathenow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.93 nebst Änderungen außer Kraft.

gez.
Vorsitzender

gez.
stellvertretender Vorsitzender